

# Ärger um den Dreck der Handwerker

In meiner Wohnung funktionierte der Duschabfluss nicht. Also rief ich einen Handwerker. Dieser stellte fest, dass auch Rohre in der unteren Wohnung verstopft seien und bat mich, sie betreten zu dürfen. Da die Bewohnerin im Krankenhaus liegt, wandte ich mich an deren Schwester, die mich und die Handwerker in die Wohnung ließ. Die Schwester der Bewohnerin wies ausdrücklich darauf hin, dass wir die

Wohnung nach den Arbeiten wieder sauber hinterlassen sollten. Leider wischten die Handwerker nach getaner Arbeit nur sehr grob auf, so dass ich noch zwei Stunden putzen musste, bis alles wieder in Ordnung war. Nun frage ich mich, wer diese Kosten übernimmt. Kann ich das Säubern in der fremden Wohnung in Rechnung stellen?

IDA NEUDECKER (40),  
BÜROKAUFFRAU AUS MÜNCHEN

Um die Frage zu klären, schalteten wir den Rechtsanwalt und Vorsitzenden von Haus und Grund München, Rudolf Stürzer, ein. Er erklärte uns, dass es sich bei der Anfrage eigentlich um zwei Probleme handelt. Das erste ist: Wer zahlt die Putzarbeiten? Rudolf Stürzer: „Bei Beauftragung eines Handwerkers ist der Auftraggeber zur Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet, die die Handwerker auf Gemeinschaftsflächen oder auch in der anderen Wohnung verursacht haben.“

Bei der Reparatur komme es darauf an, in welchem Bereich die Verstopfung war, so Rechtsanwalt Rudolf Stürzer: „Für Verstopfungen in einer Zuleitung zum gemeinsamen Fallrohr ist der jeweilige Wohnungsnutzer zuständig, für Verstopfungen im Fallrohr ist es bei einer Eigentumswohnung die Gemeinschaft, bei vermieteten Wohnungen der Vermieter.“ Der Handwerker sollte auf seiner Rechnung also unbedingt vermerken, wo er die Verstopfung lokalisiert hat. Nur so ist klar, wer zahlt.



Der Handwerker repariert – aber wer putzt den Dreck weg? Foto: dpa-Marks